



# Beitrags- und Gebührenordnung

vom 26. April 2020

## Beitrags- und Gebührenordnung

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag für Vereinsmitglieder beträgt regulär **10,50 EUR/Monat**.
- (3) Mitglieder können sich freiwillig zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages verpflichten. Die Anpassung des Mitgliedsbeitrages kann einmal jährlich schriftlich beantragt und zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs vorgenommen werden.
- (4) Gegen Vorlage eines gültigen Nachweises bietet der Verein eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge für
  - a. Schüler/Studenten/Azubis auf 6,00 EUR/Monat.
  - b. Rentner und Geringverdiener auf 5,50 EUR/Monat.
  - c. Kinder unter 14 Jahren auf 4,00 EUR/Monat.

Der Nachweis ist jährlich unaufgefordert zu erbringen. Bei ausbleibender oder nicht fristgerechter Erbringung des Nachweises, ist der reguläre Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Verein beabsichtigt seine Mitglieder jährlich mit einer angemessenen Frist an ihre Nachweispflicht zu erinnern. Eine ausbleibende Erinnerung befreit die Mitglieder nicht von ihrer Pflicht, ihre Ermäßigungsansprüche rechtzeitig und unaufgefordert nachzuweisen.

- (5) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist zu Beginn eines jeden Monats zu leisten. Alternativ kann eine jährliche Vorabzahlung von zwölf Monatsbeiträgen vereinbart werden. Im Falle einer jährlichen Vorabzahlung reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf
  - a. Reguläre Mitgliedschaft 120,- €/Jahr
  - b. Schüler/Studenten/Azubis 70,- €/Jahr
  - c. Rentner und Geringverdiener 65,- €/Jahr
  - d. Kinder unter 14 Jahren 45,- €/Jahr.
- (6) Mitgliedern ist es darüber hinaus möglich eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu vereinbaren. Mitglieder auf Lebenszeit sind von der Zahlung des regulären Mitgliedsbeitrages befreit. Sie zahlen einen einmaligen Mitgliedsbeitrag zu Beginn ihrer Mitgliedschaft in Höhe von 2.000,- €.
- (7) Der Verein erhebt ab dem 01. Januar 2021 eine Aufnahmegebühr von 20 €, die mit Aufnahme in den Verein fällig wird und mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten ist.
- (8) Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (9) Förderpaten sind von den Zahlungen der Aufnahmegebühr und des regulären Mitgliedsbeitrages befreit. Förderpaten leisten ihren Beitrag mittels einer individuell gewählten, auf eine gewisse Dauer angelegte, regelmäßige Zuwendung.

Blankenfelde-Mahlow, 26. April 2020

**Ökopaten e.V.**

VR 9158 P

Amtsgericht Potsdam